

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse

Gemäß § 34 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), erlässt der Kreistag des Landkreises Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 26.10.2009 folgende Änderung:

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Nach entsprechendem schriftlichem Einverständnis erfolgt die Übersendung der erforderlichen Unterlagen in Form von pdf-Dokumenten per CD oder durch Bereitstellung im Internet. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 21 Abs. 6 wird wie folgt gefasst

Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist sie den Kreisräten auszuhändigen. Bei entsprechendem schriftlichem Einverständnis in den papierlosen Sitzungsdienst erfolgt dies elektronisch in Form von pdf-Dokumenten per CD oder durch Bereitstellung im Internet. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt und nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderung tritt am 27.10.2009 in Kraft.

Bautzen, den 27.10.2009

(Dienstsiegel)

Michael Harig
Landrat